



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Konkrete Änderungsvorschläge

des dbb beamtenbund und tarifunion

zur Novellierung des BPersVG

im Zusammenhang mit der Digitalisierung

Beschluss des Bundeshauptvorstands vom 27./28. Mai 2019





Das Novellierungskonzept des dbb zum BPersVG enthält bereits eine Vielzahl von Forderungen, die auch im Zusammenhang mit der Digitalisierung des öffentlichen Dienstes relevant sind. Hierzu zählen insbesondere die Forderungen nach

- der Schließung von Beteiligungslücken bei ressortübergreifenden Maßnahmen,
- Verbesserungen im Beteiligungsverfahren,
- der Beteiligung der Personalvertretungen bei der Qualifizierung und
- Qualifizierung des Personalrats.

Es besteht Einigkeit über folgende konkretisierende Änderungsvorschläge:

I. Geschäftsführung

Erweiterung der §§ 35, 37 BPersVG (Nichtöffentlichkeit der Sitzung, Beschlussfassung): Personalratssitzungen sind grundsätzlich als Präsenzsitzungen an einem Ort durchzuführen. Es sollte die Möglichkeit zur Nutzung moderner Kommunikationssysteme für die Personalratssitzungen und die Beschlussfassung gestattet sein, wenn eine Personalvertretung dies für geboten hält. Ausgenommen sind die konstituierende Sitzung und Sitzungen, in denen „Wahlen“ (Beschlüsse über die Besetzung von Funktionen im Personalrat oder Freistellungen) durchgeführt werden.

Schaffung der Möglichkeit zur Nutzung digitaler Medien im Rahmen von Sitzungen und Monatsgesprächen durch Festlegung in der Geschäftsordnung.

II. Informationsrechte

Stärkung des Informationsrechts des Personalrats: Recht des Personalrats auf Übermittlung/Bereitstellung von Ausdrucken personenbezogener Daten aus automatisierten Dateien, wenn der Personalrat prüfen will, ob Dienstvereinbarungen über die Einrichtung und Anwendung automatisierter Verfahren oder die Maßgaben eingehalten werden, unter denen er ihrer Einrichtung und Anwendung zugestimmt hat (vgl. § 60 Abs. 2 Nr. 5 NPersVG).



III. Mitbestimmungsrechte

Mitbestimmung bei ortsunabhängigem Arbeiten, z.B. Telearbeit und mobiles Arbeiten.

Modifizierung § 76 Abs. 2 Nr. 5 BPersVG „Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung“: Erfassung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Arbeitsleistung zu steigern (z.B. wie § 72 Abs. 3 LPVG NRW: Maßnahmen, die die Hebung der Arbeitsleistung oder Erleichterungen des Arbeitsablaufs zur Folge haben sowie Maßnahmen der Änderung der Arbeitsorganisation).

Mitbestimmung des Personalrates bei der Einführung und Durchführung von Maßnahmen die aus Gefährdungsbeurteilungen resultieren.

Schaffung von Mitbestimmungstatbeständen in Rationalisierungs-, Technologie und Organisationsangelegenheiten bei Einführung, Anwendung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Erweiterung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten außerhalb von Besoldungs-, Entgelt, Lohn, Versorgungs- und Beihilfeleistungen sowie Reisekosten-, Trennungsgeld- und Umzugskostenrecht.

Einführung, wesentliche Änderung oder wesentliche Ausweitung betrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze.

Einführung neuer Arbeitsmethoden im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnik sowie wesentliche Änderung und Ausweitung dieser Arbeitsmethoden.

Änderung § 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG „Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien und sonstigen, technischen Einrichtungen, *die dazu bestimmt sind*, das Verhalten und die Leistung ...“ in „*die dazu geeignet sind*, ...“.

Mitbestimmung beim IT-Rahmenkonzept des Bundes.

IV. Wahlen

Modifizierung § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 BPersVVO: Veröffentlichung/Bekanntgabe des Wählerverzeichnisses auf elektronischem Weg.

Öffnungsklausel zur Ermöglichung der Durchführung von Online-Personalratswahlen im Einzelfall.